

# Amtsblatt

### für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. Dezember 2021

Nr. 50

#### Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 Bauordnung NRW zwischen dem Kreis Unna und der Stadt/den Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede S. 493

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Hattingen S. 495 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau S. 496 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde S. 498 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn S. 502 – Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau S. 504

#### Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für den Neubau einer Fällmitteldosierstation auf der Kläranlage Wenden S. 505 – Antrag der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mine-

ralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen – G 0063/21 S. 506 – Öffentliche Bekanntmachung - Antrag auf Planfeststellung für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln für die Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 1) sowie der AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln für die AVG-Deponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 2) i.V.m. der Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt für die Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack (Deponieklasse 3) nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 508 – Antrag der Firma STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) am Standort Hertener Straße 16 in 44653 Herne – G 0059/21 S. 510 – Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzbVO - LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung S. 511

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 für das Geschäftsjahr 2020 vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 514 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 514 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 514 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 514 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 514 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 514 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 515

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 515

#### **Hinweis**

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2022 ist am 3. 1. 2022, Erscheinungsdatum: 8. 1. 2022



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **RUNDVERFÜGUNGEN**

3

Kommunal-Angelegenheiten

725. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 Bauordnung NRW zwischen dem Kreis Unna und der Stadt/den Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben nach

> § 69 Bauordnung NRW Zwischen

#### dem Kreis Unna,

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, - vertreten durch den Landrat -

und

#### der Stadt/den Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede

- vertreten durch die BürgermeisterInnen -

nachfolgend zusammen die "Parteien" genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### **Präambel**

§ 69 Absatz 3 der Bauordnung (BauO) NRW regelt Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstigen städtebaulichen Satzungen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben ist diese Zuständigkeit mit Neuregelung der Bauordnung NRW 2018 erstmalig auf die Gemeinden übergegangen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung soll diese Aufgabe mit der vorliegenden Vereinbarung von den kreisangehörigen Gemeinden Bönen, Holzwickede und der Stadt Fröndenberg/Ruhr zurück an den Kreis Unna übertragen werden.

#### 8 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Bönen, Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr delegieren die ihr nach § 69 Abs. 3 BauO NRW übertragenen Aufgaben in die Zuständigkeit des Kreises Unna.
- (2) Der Kreis Unna verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von den Gemeinden Bönen, Holzwickede und der Stadt Fröndenberg/Ruhr übertragenen Aufgaben und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinden Bönen, Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr haben keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

#### § 2

#### Abrechnung und Vergütung

- (1) Der Kreis Unna erhebt pro Antrag gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr von den Antragstellern und vereinnahmt diese.
- (2) Die dem Kreis Unna entstehenden Kosten gelten damit als abgegolten. Auf eine weitergehende Entschädigungsregelung wird verzichtet.

#### § 3

#### Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen, längstens jedoch für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Stadt/Gemeinden durch die BauO NRW. Sie ist erstmals zum 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief jeweils zum Jahresende kündbar.
- (2) Sofern eine der Parteien die Vereinbarung kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vereinbarung mit den übrigen Parteien betroffen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

#### § 4

#### Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes.

- Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (4) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Bönen, den 22. März 2021

Stephan Rotering

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Fröndenberg/Ruhr, den 27. April 2021

Sabina Müller

Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Holzwickede, den 7. Juli 2021

Ulrike Drossel

Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Unna, den 8. November 2021

Mario Löhr

Landrat des Kreises Unna

#### Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 Bauordnung NRW zwischen dem Kreis Unna und der Stadt/den Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-011/2020-001

Arnsberg, den 9. Dezember 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

#### Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-011/2020-001

Arnsberg, den 9. Dezember 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(567) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 493

#### 14

#### Schul- und Kirchenangelegenheiten

726.

#### Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Hattingen

Bezirksregierung Arnsberg 48.03

Arnsberg, 08.12.2021

#### Urkunde

#### Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Hattingen

Nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABI. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABI. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hattingen und die Evangelische Kirchengemeinde Winz-Baak bilden den Evangelischen Friedhofsverband Hattingen im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten.

§ 2

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Hattingen.

83

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2021

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung



Az.: 020.11-3672

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 495

#### Urkunde über die Aufhebung

#### der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg 48.03

Arnsberg, 08.12.2021



#### Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

Durch die Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Freudenberg und Pfarrei Heilige Familie Weidenau wird in Abstimmung mit dem Pfarrer und den Pfarrgemeinderäten dieser Pfarreien erbeten, die Pfarrei St. Marien Freudenberg aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei Heilige Familie Weidenau einzugliedern, um so die Struktur an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Siegen-Freudenberg anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

#### Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau zugewiesen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden.

#### Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Mariä Geburt in Freudenberg wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Freudenberg werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

#### Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Freudenberg über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg geht deren im Grundbuch von Freudenberg eingetragenes Grundvermögen:

#### Grundbuch von Freudenberg Blatt 160

#### Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Freudenberg	12	257	70	Weg, Triftstraße
Freudenberg	12	258	2	Weg, Triftstraße
Freudenberg	17	240	27	Gebäude- und Freifläche Öffentlich, Friedenshortstraße 13, 15
Freudenberg	17	241	10296	Gebäude- und Freifläche, Friedenshortstraße 13, 15
Freudenberg	17	207	1	Gebäude- und Freifläche, Friedenshortstraße 11,13,15,15A

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

#### Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Freudenberg bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 Absatz 1 dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Weidenau verwaltet.

#### Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie Weidenau erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der für die Pfarrei Heilige Familie Weidenau bestehende Pfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten Wahl unberührt.

#### Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/105-2020

(1008) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 496

728.

#### Urkunde über die Aufhebung

der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde

Bezirksregierung Arnsberg 48.03

Arnsberg, 08.12.2021



#### Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde

Durch die Kirchenvorstände der im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Am Phoenixsee errichteten Kirchengemeinden wird in Abstimmung mit dem Pfarrer dem Gesamtpfarrgemeinderat dieses Pastoralen Raumes erbeten, die Pfarrgemeinden St. Joseph Dortmund-Berghofen, St. Benno Dortmund-Benninghofen, Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Herz Jesu Dortmund-Hörde aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde einzugliedern, um den Pastoralen Raum als Gesamtpfarrei neu zu strukturieren und die Struktur so an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse des Pastoralen Raumes anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

#### Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde zu-

Mit dem Vollzug dieser Urkunde erlischt der Pastoralverbund am Phoenixseee. Die Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde bildet als Gesamtpfarrei einen Pastoralen Raum.

#### Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde bilden die bisherigen Außengrenzen der sechs Kirchengemeinden.

#### Artikel 3

Die bisherigen Pfarr- bzw. Pfarrvikariekirchen St. Joseph in Dortmund-Berghofen, St. Benno in Dortmund-Benninghofen, Heilig Geist in Dortmund-Wellinghofen, St. Kaiser Heinrich in Dortmund-Höchsten und Herz Jesu in Dortmund-Hörde werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei HI. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

#### Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde geht deren im Grundbuch von Dortmund eingetragenes Grundvermögen:

#### Grundbuch von Dortmund, Blatt 55013

#### Eigentümer: Katholische Herz-Jesu-Kirchengemeinde in Dortmund-Hörde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hörde	1	1281	4270	Gebäude- und Freifläche, öffentlich,
				Am Richterbusch 4, 6
Hörde	1	1395	1678	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke
				Ermlinghofer Str. 23

#### Grundbuch von Dortmund Blatt 10860

#### Eigentümer: Heilig-Geist Kirchengemeinde in Dortmund-Wellinghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage	
Wellinghofen	1	307	5061	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Auf den Porten 6, 8	
Wellinghofen	1	1026	3273	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Auf den Porten 2, 4	
Wellinghofen	1	1151	2624	Freifläche, Preinstraße	

#### Grundbuch von Dortmund Blatt 12092

#### Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde "St. Joseph" in Dortmund-Berghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	2	358	370	Weg,
				Berghofen
Berghofen	2	865	2267	Friedhof,
				das.
Berghofen	2	589	128	desgl.,
				Am Oldendieck
Berghofen	2	864	892	Ackerland,
				492. proj. Straße
Berghofen	2	1210	3877	Friedhof,
				Kleiberweg 23

Berghofen	2	568	5012	Gebäude- und Freifläche,
				Busenbergstraße 2, 4, 4 A
Berghofen	2	1406	2310	Gebäude- und Freifläche,
				Busenbergstraße 7
Berghofen	2	68	4276	Friedhof,
				Kleiberweg
Berghofen	2	1415	3870	Gebäude- und Freifläche,
				Berghofer Straße 115, Busenbergstraße

#### **Grundbuch von Dortmund Blatt 12388**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Kaiser-Heinrich in Dortmund-Höchsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	3	36	2358	Gebäude- und Freiflächen, öffentlich
				Höchstener Straße 78
Berghofen	3	154	793	Weg, das.

#### **Grundbuch von Dortmund Blatt 12413**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Dortmund-Hoechsten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Berghofen	3	58	2771	Friedhof,
				Gemeine Mark
Berghofen	3	66	1962	Hof- u. Gebäudefläche,
				Obermarkstr. 122
Berghofen	3	67	1847	Hof- u. Gebäudefläche,
-				Obermarkstr. 124
Berghofen	3	152	617	Freifläche,
				Höchstener Str.
Berghofen	3	184	1	Straße,
-				Höchstener Straße
Berghofen	3	187	220	Weg,
-				das.
Berghofen	3	188	7774	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Friedhof,
				das. 71

#### Grundbuch von Dortmund Blatt 15953

Eigentümer: Kath. Filialkirchengemeinde (Pfarrvikarie) St. Benno in Dortmund-Benninghofen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Benninghofen	3	2008	5420 Gebäude- und Freifläche,	
				Benninghofer Straße 164, 166, 168

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

#### Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Dortmund-Berghofen, Pfarrvikarie St. Benno Dortmund-Benninghofen, Pfarrei Hl. Geist Dortmund-Wellinghofen, Pfarrvikarie St. Kaiser Heinrich Dortmund-Höchsten und Pfarrei Herz Jesu Dortmund-Hörde bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde unbeschadet Artikel 7 Absatz 1 dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde verwaltet.

#### Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde erfolgt übergangsweise durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Mit Vollzug dieser Urkunde bildet der für den Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Phoenixsee gewählte Gesamtpfarrgemeinderat bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Clara Dortmund-Hörde.

#### Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn



(2016)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 498

#### 729.

#### Urkunde über die Aufhebung

der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn

Bezirksregierung Arnsberg 48.03

Arnsberg, 08.12.2021



#### Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und über die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn

Durch die Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn und Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn wird in Abstimmung mit dem Pfarrer dieser Pfarreien und dem Pastoralverbundsrat des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Attendorn erbeten, die Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn aufzuheben und das bisherige Pfarrgebiet der Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn einzugliedern, um so die Struktur an die pastoralen Planungen und Bedürfnisse im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Attendorn anzupassen.

Daher wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

#### Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn zugewiesen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden.

#### Artikel 3

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Sel. Adolph Kolping Attendorn werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

#### Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

#### Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn geht deren im Grundbuch von Attendorn eingetragenes Grundvermögen:

#### **Grundbuch von Attendorn Blatt 5682**

Eigentümer: Katholische Pfarrei Sel. Adolph-Kolping, Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Attendorn	10	1765	3648	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Amselstraße 6

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

#### Artikel 6

Sofern kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Sel. Adolph Kolping Attendorn bestehen, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn verwaltet.

#### Artikel 7

Der für die Pfarrei St. Johannes Bapt. Attendorn bestehende Pfarrgemeinderat bleibt bis zur nächsten Wahl unberührt.

#### Artikel 8

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 19. November 2021

Gz.: 1.72/3424.11/99/24-2020 4 58

Der Erzbischof von Paderborn

(1008)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 502

#### Ergänzungsurkunde zur Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg 48.03

Arnsberg, 08.12.2021



Ergänzungsurkunde

zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau

In der Urkunde vom 4. Dezember 2019 ist in Artikel 5 (Übergang des grundbuchlichen Vermögens) zu ergänzen:

"Grundbuch von Weidenau Blatt 7430 (Teileigentumsgrundbuch)

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Weidenau, Siegen

111/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Weidenau	32	143	1	Gebäude- und Freifläche
				Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	586	2	Gebäude- und Freifläche
				Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	587	44	Gebäude- und Freifläche
				Weidenauer Straße 28
Weidenau	32	585	7397	Gebäude- und Freifläche
				Weidenauer Straße 28

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Räumen (Kindergarten).

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7429 und 7430). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Bezug: Bewilligungen vom 04.10.2016 und 22.06.2017 (UR-Nr. 532/2016 und 250/2017, Notar Martin Stock, Siegen)."

Paderborn, 19. November 2021

Der Erzbischof von Paderborn

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/105-2020

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 504

#### **BEKANNTMACHUNGEN**

731. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit
§ 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)
für den Neubau einer Fällmitteldosierstation
auf der Kläranlage Wenden

Bezirksregierung Arnsberg 54.20.40-053/2021-001

Siegen, 06.12.2021

#### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2021)

Der Ruhrverband betreibt am Standort Auf dem Ohl 6 in 57482 Wenden die Kläranlage Wenden. Auf der Kläranlage wird die vorhandene Fällmitteldosierstation seit 1985 betrieben. Die Betriebserlaubnis des Fällmittellagerbehälters läuft im September 2022 aus. Daher ist der Behälter zu erneuern. Darüber hinaus ermöglicht der Neubau der Fällmitteldosierstation in unmittelbarer Nähe zu den Belebungsbecken eine geregelte Zweipunktdosierung des Fällmittels. Die vorhandene Fällmitteldosierstation im Betriebsgebäude wird abgebrochen und fachgerecht entsorgt.

Mit Schreiben vom 17.09.2021 beantragt der Ruhrverband am o.g. Standort eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Neubau der Fällmitteldosierstation.

Die Kläranlage stellt immissionsschutzrechtlich eine nichtgenehmigungspflichtige Anlage dar, für die die Betreiberpflichten gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich sind.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Anhang I 5. Tiret der Anlage zur ZustVU zuständig.

#### Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 - "Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)". Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit Nr. 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens übermittelt

Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Plicht) besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

**Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:** Bau einer Phosphatfällungsanlage mit Abfüllplatz auf freier Fläche. Demontage der vorhandenen Fällungsanlage im Keller des Betriebsgebäudes sowie der vorhandenen Dosierleitungen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den zugelassenen Kläranlagenbetrieb. Es wird lediglich die Lage der Fällmitteldosierstation und der Zudosierung verändert. Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

**Nutzung natürlicher Ressourcen:** Der Bau der Fällungsstation und eines Abfüllplatzes auf freier Fläche beansprucht auf dem Gelände der KA Wenden eine Fläche von max. 101 m². Teile dieser Fläche sind aktuell schon befestigt. Bei den verbleibenden Flächen handelt es sich um Rasenflächen. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

**Erzeugung von Abfällen:** Der bisherige Kläranlagenbetrieb wird durch die Einführung einer Zweipunktfällung nicht wesentlich verändert. Die Menge des anfallenden Klärschlammes kann sich geringfügig erhöhen.

**Belästigungen:** Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus dem Kläranlagenbetrieb als solchem treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Durch den Neubau der Fällmitteldosierstation erhöhen sich die anlagentypischen Emissionen nicht. Beschwerden liegen nicht vor.

#### Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Es wird eine für Kläranlagen übliche Fällmitteldosierstation errichtet. Als Fällmittel soll Natriumaluminat oder Eisen 3 Chlorid verwendet werden. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch getroffene Vorkehrungen und Umsetzung entsprechender Sicherheitsvorschriften weitestgehend minimiert. Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Als klimabedingtes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Da die Anlage hochwassersicher ist, ist dieses Risiko gering. Die wassergefährdenden Stoffe werden in einem doppelwandigen Behälter mit Auffangwanne gelagert, so dass Leckagen keine Umweltauswirkungen haben. Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist ebenfalls gering, da Sachschäden ab 2 Mio. € durch Hochwasserereignisse nicht zu erwarten sind.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit:

Bei den Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Betrieb

#### 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

#### Nutzungskriterien:

Das Kläranlagengelände ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenden als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt. Es grenzt auf seiner nördlichen Seite an die Autobahn A4 und auf seiner westlichen Seite an das Autobahnkreuz Olpe-Süd. Östlich schließt sich ein Industriegebiet und dahinter der Ortskern Wenden-Gerlingen an. Im Süden grenzt das Kläranlagengelände an ein Waldstück mit anschließendem Mischgebiet (Wohnbebauung und Industrie). Der Neubau der Fällmitteldosierstation auf dem Kläranlagengelände hat keinen Einfluss auf die bestehende Nutzungsstruktur. Er schränkt das Umfeld nicht zusätzlich zum Bestand ein.

**Qualitätskriterien:** Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Die neue Fällmitteldosierstation führt zu einer Reduktion der Phosphorbelastung der Bigge und damit zu einer Verbesserung der Gewässergüte.

#### Schutzkriterien:

Der Neubau der Fällmitteldosierstation findet auf dem bestehenden Kläranlagengelände statt. Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Durch das geplante Vorhaben sind auch keine zusätzlichen Auswirkungen auf bestehende Siedlungsstrukturen zu erwarten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch den beantragten Neubau der Fällmitteldosieranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter

#### https://www.uvp-verbund.de/startseite

eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. M. Winter

(756) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 505

732. Antrag der Firma MAV Lünen GmbH,
 Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen,
 auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 zur wesentlichen Änderung
 der Mineralstoffaufbereitungsanlage
 zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und
 zum Umschlagen von Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 11. 2021 900-0343739-0010/AAG-0001

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Betriebsgrundstück Buchenberg 70, 44532 Lünen, Kreis Unna, Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und

Die Firma MAV Lünen GmbH betreibt am o. g. Standort die nach dem BImSchG genehmigte Aufbereitungsanlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von mineralischen Abfällen, wobei der Schwerpunkt des Anlagenbetriebes auf der mechanischen Aufbereitung von Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen (Rostaschen) mittels kombinierter Sieb- und Brechanlage liegt. Im Rahmen der Aufbereitung der Abfälle werden die enthaltenen Metalle von der Schlacke getrennt und an die metallverarbeitende Industrie zurückgeführt, so dass sie ressourcenschonend wiederverwendet werden können. Die unverbrannten Anteile werden ebenfalls abgetrennt, bis reine Mineralik vorliegt. Aus diesem mineralischen Anteil der Hausmüllverbrennungsaschen werden Ersatzbaustoffe für den Einsatz im Straßen-, Tief- und Deponiebau hergestellt. Im untergeordneten Maße wird für konkrete Projekte temporär eine mobile Mischanlage betrieben.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Annahmekataloges um Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nr. 19 01 11\* und der Bezeichnung "Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten" (nur aus Hausmüllverbrennungsanlagen)
- 2. Erweiterung des Annahmekataloges um Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nr. 17 05 03\* und der Bezeichnung "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten" (nur aus Kugelfängen/Geschossfängen)
- 3. Bereinigung des Annahmekataloges um einige Abfallarten
- 4. Rückbau der Kohleanlage (BE 2) und Umwidmung des Geländes
- 5. Zuordnung der Anlage entsprechend der aktuellen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Der Betrieb der Mineralstoffaufbereitungsanlage mit An- und Abfahrten von Fahrzeugen erfolgt werktags im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und betrieben werden.

Die Anlage gehört zu den unter folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen:

- Hauptanlage Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen
   Nr 8.11.2.1 – Verfahrensart "G", Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU "E"
- Nebenanlage Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
   Nr 8.11.2.3 – Verfahrensart "G", Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU "E"
- Nebenanlage Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen Nr 8.11.2.4 – Verfahrensart "V"
- Nebenanlage Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
   Nr 8.12.1.1 – Verfahrensart "G", Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU "E"
- Nebenanlage Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen Nr 8.12.2 – Verfahrensart "V"
- Nebenanlage Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen

Nr 8.15.1 - Verfahrensart "G"

 Nebenanlage – Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen Nr 8.15.3 – Verfahrensart "V"

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

#### 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, Raum 220

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 314

sowie

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Bedingt durch die CORONA-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich, um die Zutrittsmöglichkeiten zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet, abzuklären. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache begrenzt möglich. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den beiden Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Terminabsprachen können unter nachfolgend genannten Kontaktdaten erfolgen:

- 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
- 2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 02.03.2022** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungs-verfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link https://www.bra.nrw.de/4003085.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

#### am Montag, 04.04.2022 um 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1 in 44532 Lünen,

statt und wird - falls erforderlich - am 05.04.2022 beginnend um 09:00 Uhr und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Beim Betreten des Gebäudes findet eine Ausweis- und ggf. Personen- und Gepäckkontrolle statt. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Daher sollte die Ankunftszeit so eingerichtet werden, dass trotz eventueller Verzögerungen ein pünktliches Erscheinen möglich ist.

Der Erörterungstermin erfolgt unter den zum Zeitpunkt der Erörterung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <a href="http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/">http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/</a> eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Risse

(887) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 506

733. Öffentliche Bekanntmachung -Antrag auf Planfeststellung für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln für die Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 1) sowie der AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln für die AVG-Deponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 2) i.V.m. der Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt für die Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack (Deponieklasse 3) nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) 61.v2-3.7-2014-2

Düren, 17.12.2021

#### Bekanntmachung

Anträge auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt

- a) Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln für die Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 1) und
- b) gemeinsamer Antrag der AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln für die AVG-Deponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 2) und der Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt für die Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack (Deponieklasse 3).

Die drei vorgenannten Deponiebetreiber haben unter dem 11.10.2021 jeweils Anträge auf Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV und UVP-Bericht nach § 16 UVPG für den Weiterbetrieb am Deponiestandort Vereinigte Ville gestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde NRW zuständig.

Auf Grund der gegenseitigen Abhängigkeit der beantragten Planvorhaben an einem Standort erfolgt eine gebündelte Bekanntmachung des Gesamtvorhabens. Im Verfahren wird später entschieden, ob antragsgemäß zwei Planfeststellungsbeschlusse oder ein gebündelter Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben beschieden wird.

Im Wesentlichen soll der jeweilige Altteil der Deponie stillgelegt werden, so dass oberhalb einer zu errichtenden Multifunktionsdichtung die Deponiebetriebe nach den Vorgaben der Deponieverordnung und im Sinne von Deponie auf Deponie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV - Arbeitsblatt 13) weiterbetrieben werden können. Hierdurch sollen in Summe rd. 29 Mio. m³ Ablagerungsvolumen neu erschlossen werden. Ein Konzept für die zukünftige Oberflächenprofilierung einschließlich der Rekultivierung ist gleichfalls Antragsgegenstand, so dass der Betrachtungszeitraum bis in das Jahr 2099 reicht.

Das zugehörige Planfeststellungsverfahren ist UVP-pflichtig (vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Anhang 1 Nr. 12.2.1). Der zugehörige Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde am 26.06.2018 mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit (vgl. § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) erfolgte u.a. über die Internetseite www.vereinigte-Ville.de.

Zur Beurteilung der hydrologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse wurde im Auftrag der Bergbehörde NRW von der Ingenieurgesellschaft Mull & Partner ein Gutachten angefertigt. Dieses ist während der Zeit der Antragsauslage gleichfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar.

Gleichzeitig mit der Planfeststellung des Vorhabens werden entsprechende Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie diverse Befreiungen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr.6 "Rekultivierung Ville" beantragt.

Näheres kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG sowie § 27a Abs. 1 und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bekannt gegeben.

Gemäß § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW werden die auszulegenden Planunterlagen in der Zeit

#### vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022

auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

#### www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

#### www.uvp-verbund.de/nw

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht in dem o.a. Zeitraum die Möglichkeit die Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren einzusehen

Die Einsichtnahme am Standort Düren ist bedingt durch die Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02931-82-6413 bzw. -6414 (Frau Weinreich bzw. Frau Maul) während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr) und unter Beachtung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen möglich.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum 02.03.2022 (Posteingang bei der Behörde) - eine elektronische Erklärung mittels einfacher Email an das Funktionspostfach

#### "abfall-61@bra.nrw.de"

senden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren zu senden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 PlanSiG bedingt durch die Covid-19-Pandemie ausgeschlossen.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Eine Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift besteht nicht.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

#### https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige

Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwV-fG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. nach § 5 PlanSiG in einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

### Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
- 5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Wasserrechtlicher Fachbeitrag für den Deponiestandort "Vereinigte Ville"
  - Schalltechnische Prognose für den Deponiestandort "Vereinigte Ville"
  - Ermittlung und Bewertung von Luftqualitätsdaten im Rahmen des Vorhabens zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
  - **Verkehrsuntersuchung** Deponiestandort Vereinigte Ville Erftstadt/Hürth

- **Artenschutzrechtliche Prüfung** Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- **FFH-Vorprüfung** zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- UVP-Bericht zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville sowie
- Aktualisierung des hydrologischen und hydrogeologischen Gutachtens zum Deponiestandort Ville-Hauptfeld der Ingenieurgesellschaft Mull & Partner (im Auftrag der Bergbehörde NRW)

Im Auftrag:

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(929) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 508

734. Antrag der Firma STEAG GmbH,
Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 8 und
16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW)
am Standort Hertener Straße 16 in 44653 Herne

G 0059/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.12.2021 900-0327252/IBG-0001 - G 0059/21

#### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma STEAG GmbH hat mit Datum vom 28.10.2021 die erste Teilgenehmigung im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung des HKW nach § 16 BImSchG am oben genannten Standort, beantragt. Das HKW der STEAG GmbH dient aktuell der Stromerzeugung sowie der Fernwärmeerzeugung auf Basis von Steinkohle. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG die zu den unter Nr. 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zählt. Das HKW fällt zugleich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 unter die Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 (X) des UVPG.

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Erdgasversorgungsanlage und eines Zellenkühlers und den dazu gehörenden jeweiligen Anlagenteilen.
- 2. Die Änderung des Block 4 in einen erdgasbetriebenen Dampfkessel zur reinen Dampferzeugung bei gleichzeitiger Reduzierung der Feuerungswärmeleistung.
- 3. Die Erweiterung der Hilfsdampfnutzung des Anfahrdampfkessels zur zusätzlichen Besicherung der Fernwärmeschiene "Ruhr" und "Uniper" mit Fernwärme.
- 4. Anpassung des Anlagengrundstücks des HKW.

Mit dem Antrag auf erste Teilgenehmigung wird auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß von § 8a BImSchG beantragt. Der vorzeitige Beginn bezieht sich auf die baulichen und technischen Errichtungs- und

Abrüstungsmaßnahmen zu den Änderungen, die Gegenstand der ersten Teilgenehmigung sind.

Das konzessionierte Emissionsverhalten des HKW ändert sich durch das beantragte Vorhaben. Die Feuerungswärmeleistung des auf Erdgas H umgerüsteten Dampfkessels Block 4 reduziert sich um mehr als die Hälfte, auf zukünftig 368 MW<sub>th</sub>.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG um ein Änderungsvorhaben. Grundlage für das Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG ist § 9 UVPG, da bereits in der Vergangenheit ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das HKW durchgeführt wurde und die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet. Nach § 9 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nur dann, wenn nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Das beantragte Vorhaben erfüllt zusätzlich die Anforderungen des § 10 Abs. 4 UVPG für ein kumulierendes Vorhaben in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2. UVPG. Auf dem Kraftwerksstandort wird zukünftig sowohl die GuD-Anlage der GuD Herne GmbH als auch weiterhin das HKW der Fa. STEAG betrieben. Beide Anlagen sind mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden die auch funktional aufeinander abgestimmt sind. Somit ist auch diesbezüglich im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte mit Hinweis auf § 9 Abs. 4 UVPG nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht. Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit der ersten Teilgenehmigung ein Brennstoffwechsel von Steinkohle auf Erdgas H bei gleichzeitiger Reduzierung der Feuerungswärmeleistung durchgeführt wird. Das bisherige Emissionsverhalten des HKW wird dadurch erheblich positiv geändert. Die Umweltauswirkungen insgesamt werden u. a. durch den Wegfall von Emissionen diverser luftverunreinigender Stoffe (z. B. Schwermetalle) gegenüber der aktuellen Betriebsweise des HKW deutlich reduziert. Dies bezieht auch auf die wasserwirtschaftlichen Belange des HKW, insbesondere durch den Entfall des Abwasserstroms aus der Rauchgasentschwefelungs-Abwasserbehandlungs-Anlage Die Ergebnisse zu den weiteren Allgemeinen Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Beim HKW handelt es sich um einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der als Betriebsbereich

der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV den erweiterten Pflichten unterliegt. Es handelt sich bei dem Änderungsvorhaben zur ersten Teilgenehmigung nicht um eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Durch das Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Vorprüfung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter <a href="http://ww.bezreg-arnsberg.nrw.de/be-kanntmachungen">http://ww.bezreg-arnsberg.nrw.de/be-kanntmachungen</a> eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. G. Haarmann

(532) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 510

735.

Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Arnsberg 32.03.01.02

Arnsberg, 10. 12. 2021

- 1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat Frau Martina Müller, Ainkhausen 10, 59757 Arnsberg, in den Regionalrat Arnsberg entsandt.
- 2. Der Märkische Kreis hat Frau Karina Hennecke, Im Kerkel 9, 58840 Plettenberg, als Nachfolgerin von Herrn Karl-Friedrich Osenberg als stimmberechtigtes Mitglied (Bündnis 90/Die Grünen) gewählt.
- 3. Der Regionalrat Arnsberg hat mit Wirkung vom 01.01.2022 Herrn Hendrik Schmitt, Handwerkskammer Südwestfalen, Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg, als Nachfolger für Herrn Meinolf Niemand als beratendes Mitglied (Arbeitgebervertreter) in den Regionalrat gewählt.

Damit ergibt sich folgende Zusammensetzung des Regionalrates:

#### Mitglieder des Regionalrates Arnsberg

Stand: 10. Dezember 2021

#### Stimmberechtigte Mitglieder der CDU

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 <b>V</b>	Droege	Hermann-Josef	In der Steinkaute 5 57234 Wilnsdorf	Kreis Siegen- Wittgenstein
2	Grosche	Thomas	Deifelder Straße 6 59964 Medebach	Hochsauerlandkreis ( <b>RES</b> )
3 <b>FV</b>	Niermann	Guido	Thomästraße 85 59494 Soest	Kreis Soest
4	Schmitt	Bernd Josef	Lauenscheider Weg 6 58579 Schalksmühle	Märkischer Kreis
5	Schulte	Ludwig	Silmecke 7 59846 Sundern	Hochsauerlandkreis
6	Wallbaum-Strecker	Gabriele	Im Turm 4 58675 Hemer	Märkischer Kreis
7	Weber	Peter	Franziskanerstr. 6 57462 Olpe	Kreis Olpe

#### Stimmberechtigte Mitglieder der SPD

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Metzger	Harald	Markomannenweg 25 58509 Lüdenscheid	Märkischer Kreis
2 <b>StV</b>	Müller	Bernd	An der Raute 18 59590 Geseke	Kreis Soest
3 <b>FV</b>	Schneider	Hans Walter	Goethestraße 14 59955 Winterberg	Hochsauerlandkreis
4	Völkel	Karl-Ludwig	Weiherstrape 10 57339 Erndtebrück	Kreis Siegen- Wittgenstein

#### Stimmberechtigte Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 <b>FV</b>	Burkert	Ulrike	Steingraben 3b 59494 Soest	Kreis Soest (RES)
2	Hennecke	Karina	Im Kerkel 9 58840 Plettenberg	Märkischer Kreis

#### Stimmberechtigtes Mitglied der FDP

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Hoffmann	Axel	c/o FDP-Kreistagsfraktion	Märkischer Kreis
			Heedfelder Straße 45	(RES)
			58509 Lüdenscheid	

#### Stimmberechtigtes Mitglied der Freien Wähler

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Kleine	Johannes Josef	Junferngasse 11a 59590 Geseke	Kreis Soest (RES)

<sup>\*)</sup> V = Vorsitzender des Regionalrates

#### Beratende Mitglieder

#### Arbeitgebervertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Frye	Thomas	c/o IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland Königstraße 18-20 59821 Arnsberg
2	Schmitt	Hendrik	c/o Handwerkskammer Südwestfalen Brückenplatz 1 59821 Arnsberg
3	Söbbeler	Johannes	c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftkammer NRW Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede

#### Arbeitnehmervertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Arenz	André	c/o IG Metall Olpe Josefstr. 19 57462 Olpe
2	Degenhardt	Ingo	c/o DGB-Region Südwestfalen Donnerscheidstr. 30 57072 Siegen
3	Römer	Wolfgang	Dulohstraße 23 58675 Hemer

#### Vertreterin der Kommunalen Gleichstellungsstellen

Name	Vorname	Anschrift	
Blesel	Petra	c/o Stadt Arnsberg	
		Rathausplatz 1	
		59759 Arnsbergl	

<sup>\*)</sup> StV = Stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates

<sup>\*)</sup> FV = Fraktionsvorsitzende\*r

<sup>\*)</sup> RES = aus der Reserveliste der Partei/Wählergruppe berufen

#### Vertreter der Sportverbände

Name	Vorname	Anschrift
Haardt	Ottmar	Waidmannsweg 10 57078 Siegen

#### Vertreter der Naturschutzverbände

Name	Vorname	Anschrift	
Brunsmeier	Klaus	Heesfelder Mühle 2 58553 Halver	

#### Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Name	Vorname	Anschrift
Müller	Martina	Ainkhausen 10 59757 Arnsberg

#### Vertreter\*in der Kreise

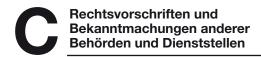
Anschrift	Name der Landrätin/ des Landrates	Vertreter*in im Regionalrat
Landrat des Hochsauerlandkreises Steinstraße 27 59872 Meschede	Herr Dr. Karl Schneider	Herr Dr. Klaus Drathen, Kreisdirektor
Landrat des Märkischen Kreises Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	Herr Marco Voge	Frau Barbara Dienstel-Kümper, Kreisdirektorin
Landrat des Kreises Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe	Herr Theo Melcher	Herr Philipp Scharfenbaum, Kreisdirektor
Landrat des Kreises Siegen- Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	Herr Andreas Müller	Herr Arno Wiedt
Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Frau Eva Irrgang	Herr Dr. Jürgen Wutschka

Die Mitglieder gehören dem Regionalrat für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden an (§ 7 Abs. 11 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG).

In seiner konstituierenden Sitzung am 18. Februar 2021 wählte der Regionalrat Herrn Hermann-Josef Droege zum Vorsitzenden und Herrn Bernd Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des Regionalrates (§ 4 Abs. 5 LPIG).

(1408)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 511



736. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 für das Geschäftsjahr 2020 vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH

Ennepetal, 03. 12. 2021

Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 29.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.924.748,69 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig - der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 29. Juni 2021 entsprechend - die Bilanz zum 31. Dezember 2020 mit der Bilanzsumme von 49.298.686,44 EUR und die Gewinnund Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.924.748,69 EUR in der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 29.06.2021 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat am 25. Mai 2021 einen Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsführer

Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514 (144)

#### 737. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde ZA 2.1 - 64.03 -

Iserlohn, 2. 12. 2021

Der Dienstausweis der Kriminalkommissarin Lina-Melissa Weber, mit der Nr. 1817397, ausgestellt am 5. 11. 2018 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen - LZPD -, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

> Im Auftrag: gez. Rerich

Verwaltungsangestellte

(68)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514

#### 738. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE96 4305 0001 0300 2478 97 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0360 5723 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE96 4305 0001 0300 2478 97 sowie der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0360 5723 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18.3. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde erfolgen wird.

T 52/21

Bochum, 2. 12. 2021

Sparkasse Bochum Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(104)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514

#### 739. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 267 002 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 12. 2021

Sparkasse Hattingen Der Vorstand

(54)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514

#### 740. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 134 117, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514

#### 741. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 708 010 792 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 1. 3. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 11. 2021

Sparkasse Lippstadt gez. Unterschrift

(54)Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 514

### 742. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 307 512 376 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 12. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 515



#### Sonstige Mitteilungen

#### Auflösung eines Vereins

Der Verein "Alte Kameraden Lünen, Trommler- und Pfeiferkorps, Lünen e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 20228, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Sebastian Kaluzny, Wehrenboldstraße 111, 44534 Lünen. (33)

#### Auflösung eines Vereins

Der "Gesangsverein Harmonie, Wiederstein 1884 e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1872, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Cornelia Weller, Am Heckengarten 8, 57290 Neunkirchen.

Norbert Eisel, Frankfurter Straße 181, 57290 Neunkirchen. (40)



## Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

#### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

